

Ans: 9520.

Instruction
für das
Ordner-Corps
der
Freiwilligen Feuerwehr
in **Werro.**



Werro, 1881.

Druck von Wilhelm Schreiber.

Von der Censur gestattet. — Dorpat, den 27. Mai 1881.

ESTICA

A5002.

TRB Rammal...

57/11

Instruction

für die I. Abtheilung der Ordner

der

Freiwilligen Feuerwehr in Werro.



Diese Abtheilung der Feuerwehr hat die Aufgabe, die Ordnung auf der Brandstätte (sowie bei den Manövern und größeren Zusammenkünften der Feuerwehr) aufrecht zu erhalten und alle anderen Abtheilungen dadurch zu unterstützen, daß sie alle den Operationen derselben entgegentretenden Hindernisse zu entfernen sucht und darauf hinwirkt, daß möglichste Ruhe und Ordnung herrschen. Das Erste, was zu diesem Zwecke auf der Brandstätte zu geschehen hat, wird (wahrscheinlich) meistens darin bestehen, die in dem brennenden Hause noch zu rettenden Gegenstände an einen sicheren Ort zu transportiren, dieselben daselbst zu bewachen, das voreilige Retten und Bergen aus Häusern, deren Gefahr noch zweifelhaft ist, selbst mit Gewalt zu verhindern und darum dieselben

durch Wachen an den Eingängen zu schützen, ferner alle störenden Zuschauer zu entfernen, denen dagegen, die Hilfe leisten wollen, eine entsprechende Thätigkeit anzuweisen und endlich die Brandstätte vor dem weiteren Zudrang Unberufener abzusperren. Außerdem wird es dieser Abtheilung zukommen, sich der Beschädigten oder Verwundeten anzunehmen.

Obwohl jeder einzelne Feuerwehrmann, wo es nöthig und möglich ist, für den anderen eintreten soll, und namentlich diejenigen, welche zuerst zur Brandstätte gelangen, darauf bedacht sein müssen, die nothwendigsten Anordnungen zu treffen, wobei für die Mitglieder dieser Abtheilung die eben aufgestellten Regeln zu berücksichtigen sind, so erscheint es doch zweckmäßig, daß jeder Einzelne noch einen speciellen Dienst übernimmt, damit er, sobald die Abtheilung so zahlreich vertreten ist, daß eine Theilung der Arbeit erfolgen kann, ohne weiteren Aufenthalt oder ohne ein besonderes Commando abzuwarten, weiß, wohin er sich zu wenden hat. Darum wird diese Abtheilung nach ihren Hauptaufgaben vorläufig in drei Unterabtheilungen (Züge) eingetheilt.



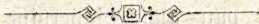
1. Zug: **Die Absperrungsmannschaft.**

Die Absperrung der Brandstätte (des Raumes zum Manövriren) geschieht durch dünne Schnüre, welche mit Haken und Ringen verbunden, eine festschließende Kette bilden. Die Absperrung erstreckt sich nicht blos auf das brennende Haus, sondern muß auch auf alle zur Brandstätte führenden Querstraßen ausgedehnt werden.

Es sind nur die Mitglieder der Feuerwehr (ausnahmsweise auch ohne Abzeichen), die Agenten der Feuerversicherungsgesellschaften und solche nicht zur Feuerwehr gehörige Personen, welche bereit sind, thätige Hilfe zu leisten und sich dabei den Anordnungen der Feuerwehr zu unterwerfen, zur Brandstätte zuzulassen.

Die Brandstätte muß so lange abgesperrt sein, bis alle Operationen der Feuerwehr beendigt, die nöthigen Wachen aufgestellt und vom Commando der Befehl zur Auflösung gegeben ist.

Da die Absperrung nur durch eine zahlreiche Vertretung wirksam aufrecht erhalten werden kann, so wird der Führer oder dessen Stellvertreter für eine zahlreiche Betheiligung an dieser Gruppe zu sorgen haben. Nur im Nothfall kann aus der Reservemannschaft oder aus dem Publicum Unterstützung beansprucht werden.



2. Zug: Die Polizeimannschaft.

Für die Thätigkeit der Polizeimannschaft sind im Allgemeinen nachfolgende Anhaltspuncte bestimmend:

- 1) Die Bewachung der Eingänge zu allen in der Nähe der Brandstätte, innerhalb der Absperrung befindlichen Häuser ist zu allererst anzuordnen, damit nicht von Unberufenen unnütze und störende Rettungsversuche gemacht werden.
- 2) Für die Abstellung der geretteten Sachen sind Plätze so nah, als es die Sicherheit vor dem Feuer gestattet, auszuwählen und zum Schutz derselben die nöthigen Wachen anzuordnen.
- 3) Da auf der Brandstätte die größte Ruhe zu herrschen hat, so sind alle nicht zur Feuerwehr gehörigen Personen, die sich nicht unter der Leitung der Feuerwehr an den nöthigen Arbeiten und Hilfsleistungen betheiligen, sondern im Wege stehen, hindern und stören, wenn nicht anders auch mit Hilfe der öffentlichen Polizei von der Brandstätte zu entfernen.
- 4) Es ist Sorge zu tragen, daß die Wege bei der Brandstätte nicht durch abgerissene Bretter, Balken, Latten, Steine und dgl. gesperrt und unfahrbar gemacht werden, sondern daß alle Hindernisse weggeräumt und

möglichst bald an solche Orte fortgeschafft werden, wo sie weniger stören können.

- 5) Es sind auch geeignete Plätze zur Aufstellung der Hilfs- und Reservemannschaften zu bezeichnen und ebenso für die bereits Ermüdeten zweckmäßige Erholungsstellen anzuweisen und die nicht zur Feuerwehr gehörigen Personen, welche ihre Dienste anbieten, dahin zu leiten, wo solche nöthig sind.
- 6) Für die Erschöpften, Beschädigten und Verwundeten ist in bester Weise zu sorgen. Für die Verletzten ist aufs Schleunigste ärztliche Hilfe zu beschaffen, im Uebrigen aber strengstens darauf zu achten, daß der Genuß von erfrischenden und stärkenden Getränken nur an der dazu angewiesenen Stelle und unter Aufsicht von Ordnern stattfinde. Für jede dieser 6 Aufgaben sind wenigstens 3 Ordner zu bestellen, welche, wo es zur Ausführung und Aufrechterhaltung ihrer Anordnungen nöthig ist, von der Reservemannschaft Hilfe requiriren können.



3. Zug: **Die Bergungsmannschaft.**

Die von den Steigern aus dem brennenden Hause oder dem Nachbarhause herausgeschafften Sachen sind in Empfang

zu nehmen und an den zur Aufbewahrung erwählten Platz zu tragen.

Noch nicht brennende Häuser sollen nicht ohne die äußerste Noth oder nur auf Befehl des Commandirenden geräumt werden, und ist dabei jedenfalls die größte Besonnenheit und Ruhe zu beobachten, damit alle störende Verwirrung und aller Lärm vermieden und nicht durch das Ketten mehr Schaden als Nutzen angerichtet wird. Darum hat der Führer darauf zu achten, daß die nicht zu den Bergern gehörigen Personen, welche sich beim Ketten betheiligen wollen, nur seinen Anordnungen folgen.

Werro, Mai 1881.

Der Hauptmann:

R. Goldschmidt.



ESTICA

A-5002